

Newsletter PKF Zürich

Kurzarbeitsentschädigung

23. März 2020





Informationen / Massnahmen für Unternehmen im Zus. mit dem Coronavirus

Stand: 23. März 2020

Wie bereits angekündigt, wurden am Freitag, 20.03.2020, durch den Bundesrat weitere Ausweitungen und Vereinfachungen für die Kurzarbeitsentschädigung und weitere Massnahmen aufgrund des Coronavirus beschlossen. Untenstehend informieren wir Sie gerne über das neue Massnahmenpaket des Bundesrats:

Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

- Neu kann die KAE auch an folgende Vertragsgruppen ausgerichtet werden:
 - Angestellte in befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnissen
 - Temporärarbeitende
 - Lernende
 - Ausrichtung an arbeitgeberähnliche Angestellte (z.B. Gesellschafter einer GmbH). Sie können eine Pauschale von CHF 3'320.00 als KAE für eine Vollzeitstelle geltend machen können
- Die bereits gesenkte Karenzfrist (1 Tag Wartefrist) wird vollständig aufgehoben. Der Arbeitgeber muss somit keinen Teil des Arbeitsausfalls selber tragen.
- Es müssen keine Überstunden an die KAE angerechnet werden.
- Es werden weitere Vereinfachungen bezüglich Abwicklung der Gesuche erfolgen (z.B. Bevorschussung von Lohnzahlungen).

Entschädigung bei Erwerbsausfällen für Selbständige resp. Angestellte

- Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen (für maximal 30 Tage).
- Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer durch den Arzt verordneten Quarantäne (für maximal 10 Tage).
- Die Entschädigungen werden analog der Erwerbersatzordnung (EO) geregelt und als Taggeld ausgerichtet.
- Das Taggeld entspricht 80% des Einkommens und beträgt höchstens CHF 196.00 pro Tag.

Liquiditätshilfen für Unternehmen

- Betroffene KMU's können rasch und unkompliziert Überbrückungskredite von Banken bis zu 10% des Umsatzes oder maximal CHF 20M erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu max. CHF 500k von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund zu 100% garantiert werden. Höhere Beträge setzen eine Bankprüfung voraus.
- Die betroffenen Unternehmen können vorübergehend die Zahlungsfristen für die Beiträge an Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) zinslos verlängern.
- Die betroffenen Unternehmen können Zahlungsfristen für Steuern auf Bundesebene erstrecken, ohne dass ein Verzugszins anfällt. Dies gilt für die DBST, MWST, Zollgebühren, Verbrauchssteuern und Lenkungsabgaben. Guthaben werden so schnell wie möglich durch die ESTV zurückbezahlt.
- Auf Anfrage können auch Zahlungsfristen für kantonale Steuerrechnungen beim jeweiligen Steueramt verlängert werden.
- Vom 19.03.2020 bis 04.04.2020 gilt Rechtsstillstand im Betreibungswesen und somit dürfen Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden. Danach gelten die «ordentlichen» Betreibungsferien für 2 Wochen.

Bei Interesse finden Sie folgend die umfassende Medienmitteilung vom 20.03.2020:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-78515.html>

Wenn Sie wünschen, können wir Sie gerne bei allfälligen Korrespondenzen mit den Ausgleichskassen, Versicherungen und Steuerämtern unterstützen.

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Rilana Wolf-Bayard, Partner
Team Accounting – Payroll
Main Line: +41 44 285 75 00
www.pkf.ch

passion

teamwork

clarity

quality

integrity



PKF

Kontakt

PKF Wirtschaftsprüfung AG

Anja Walter

Partner

+41 44 285 75 02

anja.walter@pkf.ch

www.pkf.ch

PKF Consulting AG

Rilana Wolf-Bayard

Partner

+41 44 285 75 10

rilana.wolf@pkf.ch



+ 41 44 285 75 65 • info@pkf.ch • www.pkf.ch
Lavaterstrasse 40 • Postfach 1929 • CH-8027 Zürich

PKF Consulting AG ist ein rechtlich unabhängiges Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

Mitglied TREUHAND | SUISSE